

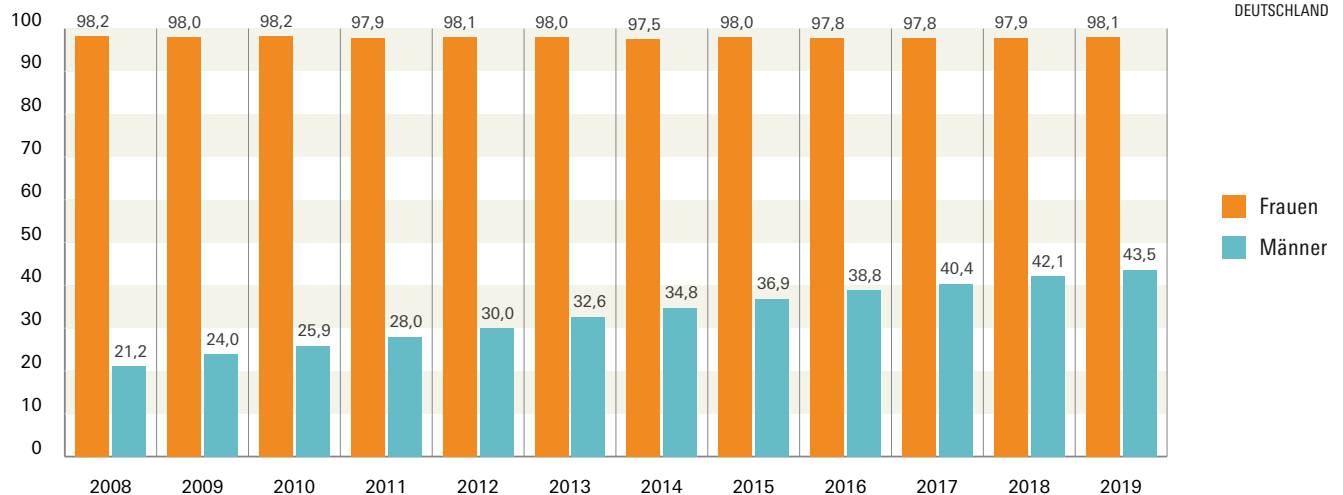
ELTERNGELDBEZUG IN DEUTSCHLAND 2008 – 2019

Bearbeitung: Svenja Pfahl, Eugen Unrau, Maike Wittmann

Fast alle Mütter, aber auch immer mehr Väter nehmen Elterngeld in Anspruch

Grafik Elterngeld-01.1

Anteil der Frauen und Männer in **Deutschland**, die für ihre im Jahr ... geborenen Kinder Elterngeld bezogen haben (Geburtsjahre 2008–2019), in Prozent



Datenquelle: Statistisches Bundesamt, Elterngeldstatistik

Bearbeitung: WSI GenderDatenPortal 2023 **WSI**

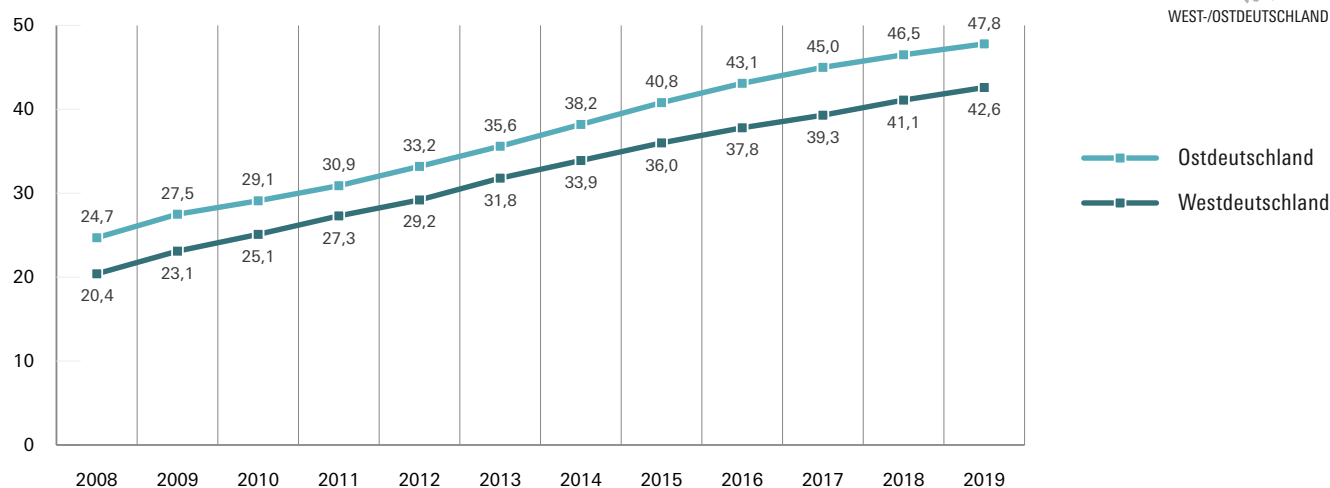
Nahezu alle **Frauen** haben für ihre in den Jahren 2008 bis 2019 geborenen Kinder Elterngeld in Anspruch genommen. Der Anteil der Elterngeld beziehenden Mütter liegt in allen Jahren bei etwa 98 Prozent (Grafik 1). Im Vergleich beteiligen sich **Männer** seltener am Elterngeldbezug: Für die im Jahr 2019 geborenen Kinder haben immer noch weniger als die Hälfte aller Väter von ihrem Anspruch auf Elterngeld Gebrauch gemacht.

Innerhalb des Beobachtungszeitraums ist der Anteil der Väter, die Elterngeld beziehen, jedoch stark angestiegen: Für die 2008 geborenen Kinder bezog nur jeder fünfte Vater (21 Prozent) Elterngeld, dieser Anteil hat sich für die im Jahr 2019 geborenen Kinder auf knapp 44 Prozent mehr als verdoppelt. Damit nutzen wesentlich mehr Väter das 2007 eingeführte Elterngeld als das bis 2006 bestehende Erziehungsgeld, welches zuletzt nur von 3 Prozent der Väter in Anspruch genommen wurde.¹

Die zusätzlichen Instrumente ElterngeldPlus, als auch der Partnerschaftsbonus (vgl. Glossar) sind zum Juli 2015 in Kraft getreten – verbunden mit der Absicht, Wahlmöglichkeiten für Eltern zu erweitern, die Väterbeteiligung zu steigern und explizit partnerschaftliche Nutzungsmuster zu unterstützen. Dies schlägt sich jedoch nicht in den Daten der Elterngeldstatistik bis 2019 nieder: Die Väterbeteiligung steigt zwar seit Jahren kontinuierlich leicht an (um rund 2 Prozentpunkte von Jahr zu Jahr), darüber hinaus ist für die Geburtsjahre 2016 bis 2019 jedoch kein „zusätzlicher“ Effekt zu beobachten. Ab dem Geburtsjahr 2016 flachte die jährliche Steigerung in der Väterbeteiligung sogar eher leicht ab. Dies wirft Zweifel auf, ob mit dem Angebot von ElterngeldPlus und/oder Partnerschaftsbonus tatsächlich „zusätzliche“ Väter für den Elterngeldbezug gewonnen werden konnten.²

Grafik Elterngeld-01.2

Anteil der Männer mit Elterngeldbezug in **West-** und **Ostdeutschland** nach Geburtsjahr der Kinder (2008–2019), in Prozent



Datenquelle: Statistisches Bundesamt, Elterngeldstatistik, eigene Berechnungen

Bearbeitung: WSI GenderDatenPortal 2023

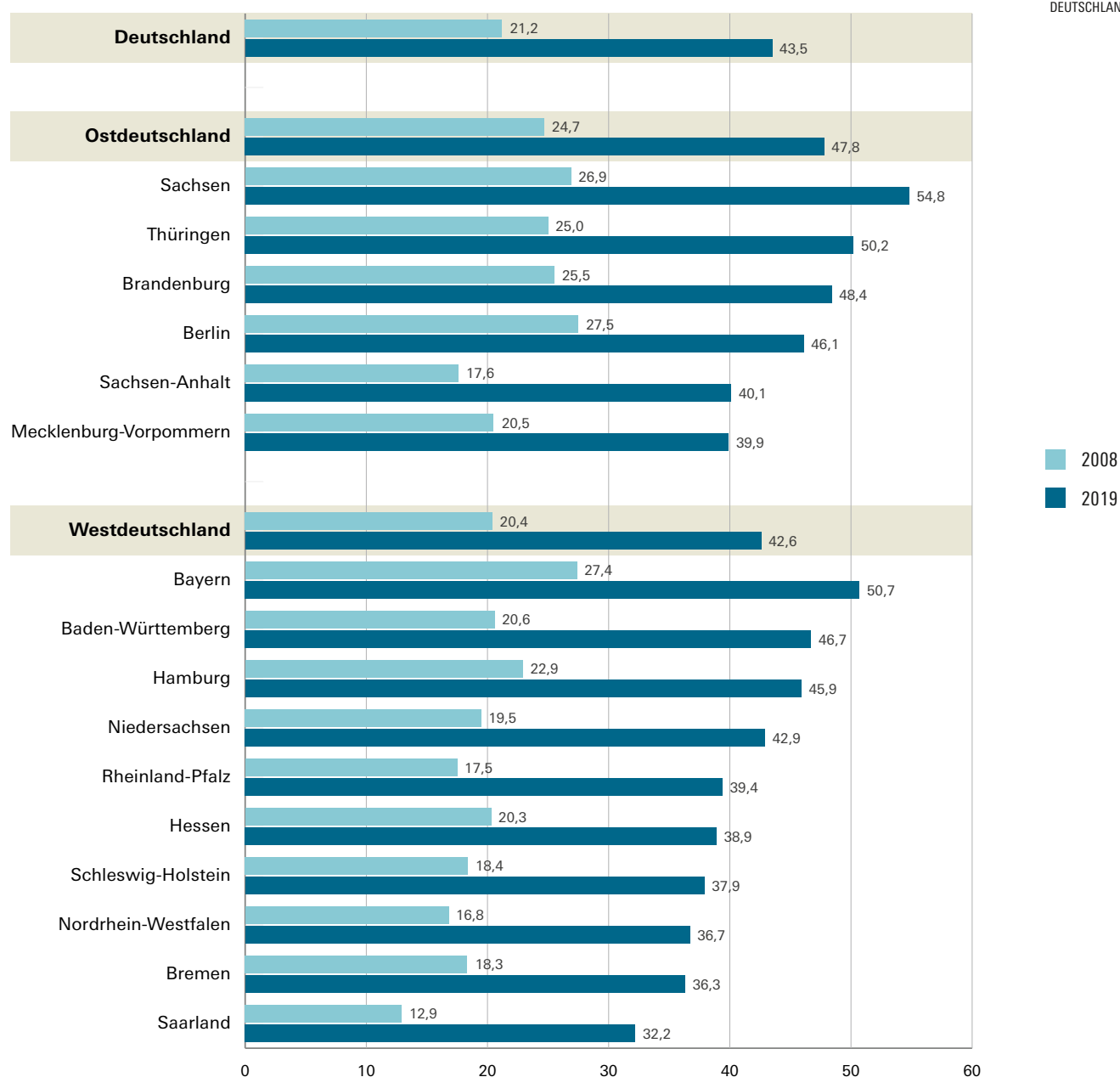


1 Vgl. Samtleben, Claire/Schäper, Clara/Wrohlich, Katharina (2019): Elterngeld und Elterngeld Plus, S. 609.

2 Mehr zur Diskussion der partnerschaftlichen Effekte des Elterngeldes in Pfahl, Svenja/Reuyß, Stefan (2022): Reformvorschläge für die Ausgestaltung des Elterngeldes.

Der **regionale Vergleich** zeigt, dass Männer in Ostdeutschland seit 2008 das Elterngeld durchgängig zu einem höheren Anteil nutzen als Männer in Westdeutschland (Grafik 2). Für 2019 beträgt der Abstand zwischen Elterngeld-nutzenden Männern in Ostdeutschland (48 Prozent) und Westdeutschland (43 Prozent) knapp 5 Prozentpunkte. Zugleich bestehen große Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern (Grafik 3).

Anteil der Männer in **Deutschland**, die für ihre in den Jahren 2008 und 2019 geborenen Kinder Elterngeld bezogen haben nach Bundesland, in Prozent



Datenquelle: Statistisches Bundesamt, Elterngeldstatistik, eigene Berechnungen

Bearbeitung: WSI GenderDatenPortal 2023



Im Jahr 2019 beziehen nun erstmalig in drei Bundesländern – Sachsen (55 Prozent), Bayern (51 Prozent) und Thüringen (50 Prozent) – mindestens die Hälfte aller Väter Elterngeld. Zuvor hatte nur Sachsen diese 50-Prozent-Marke erreicht. Knapp dahinter liegen dann Brandenburg (48 Prozent), Baden-Württemberg (47 Prozent) und Berlin (46 Prozent). Vergleichsweise selten beziehen Männer hingegen im Saarland (32 Prozent), in Bremen (36 Prozent) und in Nordrhein-Westfalen (37 Prozent) Elterngeld.

Hintergrund: Der Vergleich nach Bundesländern macht deutlich, dass der Elterngeldbezug durch Männer nicht nur von einem Ost-West-Gefälle, sondern von einem noch stärkeren Süd-Nord-Gefälle geprägt ist (mit Ausnahme der Stadtstaaten Berlin und Hamburg). Es sind gerade die Bundesländer mit guter/stabiler Arbeitsmarktlage, in denen Väter ihren Anspruch auf Elterngeld häufiger nutzen. Vorliegende Forschungsergebnisse bestätigen, dass ökonomische Faktoren und gesicherte Beschäftigungsverhältnisse einen starken Einfluss auf die Elterngeldnutzung von Vätern haben. Finanzielle Einschränkungen und berufsbezogene Konsequenzen sind für Männer die häufigsten Gründe, sich gegen eine Elternzeit zu entscheiden oder diese kurz zu halten.³ Hingegen konnte eine stärkere Nutzung des Elterngeldes für Väter nachgewiesen werden, die selbst einen hohen Bildungsabschluss haben, unbefristet beschäftigt sind und in größeren Unternehmen arbeiten.⁴

Entscheidend für die jeweiligen Nutzungsmuster von Frauen und Männer ist daneben, dass die Inanspruchnahme des Elterngeldes immer im **Paarkontext** entschieden wird. Ob und wie lange Väter in Elterngeldbezug gehen, hängt von den ökonomischen Ressourcen beider Partner*innen ab. Väter gehen eher in Elternzeit, wenn ihr*e Partner*in erwerbstätig ist und ein hohes Einkommen erwirtschaftet. Neben der Arbeitsmarktlage spielt auch insbesondere das lokale Angebot an institutioneller Kinderbetreuung eine Rolle für die Nutzungsentscheidung des Paares: Die Möglichkeiten zur Betreuung von Kindern unter drei Jahren sind in Ostdeutschland allerdings nach wie vor deutlich höher ausgeprägt als in Westdeutschland.⁵

Glossar

(Basis-)Elterngeld

Das 2007 eingeführte Elterngeld soll es Müttern und Vätern ermöglichen, nach der Geburt eines Kindes die Erwerbsarbeit einige Zeit ganz ruhen zu lassen oder die Arbeitszeit zu reduzieren, um mehr Zeit für die Familie zu haben.⁶ Durch das Elterngeld wird jeweils der mit der Erwerbsunterbrechung oder -reduzierung verbundene Verdienstaufschlag teilkompensiert. Während des Bezuges von Elterngeld kann gleichzeitig eine Teilzeiterwerbstätigkeit mit bis zu 32 Wochenstunden ausgeübt werden (für Geburten vor dem 01.09.2021: bis zu 30 Wochenstunden). Durch die Anrechnung des Einkommens aus dieser Teilzeittätigkeit reduziert sich dadurch die Höhe des monatlichen Elterngeldanspruchs.

3 Vgl. Samleben, Claire/Schäper, Clara/Wrohlich, Katharina (2019): Elterngeld und Elterngeld Plus, S. 610f.

4 Vgl. Huebener et al. (2016): Zehn Jahre Elterngeld: Eine wichtige familienpolitische Maßnahme, S. 1163.

5 Vgl. Hobler, Dietmar/Pfahl, Svenja/Unrau, Eugen (2021): Betreuungsquoten von Kindern unter drei Jahren nach Alter 2010–2020. In: WSI GenderDatenPortal.

6 Gesetzliche Grundlage ist das am 05. Dezember 2006 erlassene Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld und Elternzeit Gesetz – BEEG).

Das Basiselterngeld wird für maximal 12 bzw. 14 (volle) Monate pro Kind ausbezahlt. Dabei gilt: Nur wenn sich auch der zweite Elternteil mit mindestens zwei Monaten am Elterngeldbezug beteiligt, kann die Bezugsdauer von 12 auf die maximalen 14 Monate erhöht werden, durch zusätzliche Gewährung von zwei sog. Partnermonaten.⁷

Anders als das frühere Erziehungsgeld, das eine pauschalierte und bedürftigkeitsgeprüfte Transferleistung zur finanziellen Sicherung nach der Geburt eines Kindes war, bemisst sich die Höhe des Elterngeldes am individuellen Erwerbseinkommen der Eltern. In der Regel beträgt das Elterngeld zwischen 300 und 1.800 Euro. Frauen und Männer, die vor der Geburt nicht erwerbstätig waren, erhalten den Mindestbetrag von 300 Euro.⁸ Bei Eltern, die vor der Geburt – bzw. vor dem Bezug des Elterngeldes – erwerbstätig waren, wird als Grundlage für die Bemessung der Elterngeldhöhe das durchschnittliche monatliche Netto-Einkommen herangezogen, das in den 12 Monaten vor der Geburt erzielt wurde. Die Ersatzrate bemisst sich wie folgt:

- Für Netto-Einkommen ab 1.240 Euro/Monat und höher liegt die Ersatzrate bei 65 Prozent. Allerdings wird das Elterngeld nur bis zur Kappungsgrenze von 1.800 Euro ausbezahlt.⁹
- Netto-Einkommen in Höhe von 1.220 Euro/Monat werden zu 66 Prozent ersetzt.
- Bei Netto-Einkommen zwischen 1.000 und 1.200 Euro/Monat beträgt die Ersatzrate 67 Prozent.
- Für geringere Netto-Einkommen zwischen 1.000 und 300 Euro/Monat wird die Ersatzrate schrittweise auf bis zu 100 Prozent erhöht.¹⁰

Zusätzlich zur Lohnersatzleistung können Eltern einen Geschwisterbonus oder einen Zuschlag für Mehrlingsgeburten erhalten.¹¹ Dadurch kann das ausbezahlte Elterngeld in solchen Einzelfällen auch oberhalb der Kappungsgrenze von 1.800 Euro liegen.

Mit Einführung des Elterngeldes wurden neue Erwerbsanreize für Frauen und Männer (mit Kleinkindern) gesetzt: Eine Erwerbsunterbrechung im ersten Jahr nach der Geburt ist damit für Erwerbstätige finanziell attraktiver geworden.

Die Anreize zur (Wieder)Aufnahme der Erwerbstätigkeit von Müttern im zweiten Jahr nach der Geburt wurden zugleich erhöht.

Durch die Bemessung des Elterngeldes am vorgeburtlichen individuellen Netto-Einkommen der Eltern werden mittelbar bestimmte finanzielle Anreize gesetzt: Im Vergleich zum Erziehungsgeld fällt der Einkommensverlust im Fall der Erwerbsunterbrechung oder Reduzierung von Erwerbstätigen geringer aus als beim Erziehungsgeld. Tatsächlich hat sich die Einkommenssituation von Familien im ersten Jahr nach Geburt des Kindes durch das Elterngeld verbessert. Dies gilt insbesondere, wenn auch die Mütter vor der Geburt – auch mit höherem Erwerbsumfang – erwerbstätig waren.¹²

7 Alleinerziehende können das Elterngeld 14 Monate lang beziehen. Die Bezugsdauer des Elterngeldes kann auch auf den doppelten Zeitraum gestreckt werden, allerdings bei gleichzeitiger Halbierung des ausgezahlten Betrages.

8 Dieser Betrag wird allerdings auf einen möglichen Bezug von Arbeitslosengeld II angerechnet.

9 De facto kann die Lohnersatzrate bei höheren Einkommen (über 2.700 Euro netto) damit deutlich geringer ausfallen.

10 Dabei gilt: Für je 2 Euro, die das Einkommen unter 1.000 Euro liegt, wird die Ersatzrate um 0,1 Prozentpunkt erhöht.

11 Der Geschwisterbonus beträgt 10 Prozent des zugrunde liegenden Elterngeldes. Bei Mehrlingsgeburten werden für jedes weitere Kind jeweils 300 Euro bezahlt.

12 gl. Huebener, Mathias et al. (2016): Zehn Jahre Elterngeld: Eine wichtige familienpolitische Maßnahme, S. 1161.

Aus gleichstellungspolitischer Perspektive ist am Elterngeld zu kritisieren: Da das Elterngeld auf Basis des individuellen Netto-Einkommens ermittelt wird, sinkt das Gesamteinkommen des Haushalts stärker ab, wenn das höhere Einzel-Einkommen (meist: des Vaters) reduziert wird oder ausfällt. Damit wird ein starker finanzieller Anreiz gesetzt, dass das Elternteil mit niedrigerem Entgelt den größeren Teil der Elternzeit in Anspruch nimmt (meist: die Mutter). In der Mehrheit der Paare setzt dies einen Anreiz für eine längere Elterngeldzeit der Mutter, denn die Mütter erzielen zu meist geringere Einkommen, insbesondere wenn sie vor der Geburt bereits Teilzeit gearbeitet haben.

ElterngeldPlus

Mit dem zum 01. Juli 2015 in Kraft getretenen ElterngeldPlus wurden die Wahlmöglichkeiten bei der Ausgestaltung der Elterngeldphase erweitert: Es ermöglicht eine Verteilung des gesamten Elterngeldbudgets über einen längeren Zeitraum, indem je ein Basiselterngeld-Monat in zwei ElterngeldPlus-Monate umgewandelt wird. Damit kann die Bezugsdauer von Elterngeld deutlich verlängert werden, im Maximalfall sogar auf die doppelte Anzahl von Monaten.¹³ Mit der Ausdehnung des Bezugszeitraums verringert sich allerdings die Höhe des monatlichen Elterngeldanspruchs, da das Gesamtbudget an Basiselterngeld bei der Inanspruchnahme von ElterngeldPlus lediglich umverteilt wird. In der Regel fällt der Elterngeldanspruch in ElterngeldPlus-Monaten halb so hoch aus wie in Basiselterngeldmonaten. Es können einzelne Basiselterngeldmonate in ElterngeldPlus umgewandelt werden oder alle Monate. In ElterngeldPlus-Monaten kann die Erwerbsarbeit ganz unterbrochen werden oder es kann in Teilzeit mit bis zu 32 Wochenstunden (Geburten vor dem 01.09.21: bis zu 30 Wochenstunden) gearbeitet werden. Sofern in den ElterngeldPlus-Monaten auch eigenes Teilzeiteinkommen erwirtschaftet wird, wird dies auf den Elterngeldanspruch angerechnet.

Das ElterngeldPlus unterstützt insbesondere Nutzungsmuster von Eltern, die sich Erwerbs- und Care-Arbeit hälftig aufteilen wollen, beide gleichzeitig in Teilzeit arbeiten, ihr Kind versorgen und Elterngeld beziehen. Solche Arrangements waren vor Einführung von ElterngeldPlus benachteiligt, da sie durch die parallele Inanspruchnahme beider Eltern ihren Vorrat an insgesamt verfügbaren Elterngeldmonaten schnell verbraucht hatten, ohne ihr finanzielles Elterngeldbudget voll abrufen zu können.¹⁴

Partnerschaftsbonus-Monate im Elterngeld

Eine stärker partnerschaftliche Inanspruchnahme des Elterngeldes durch beide Elternteile wird seit 2015 durch die zusätzlich angebotenen Partnerschaftsbonus-Monate gefördert. Der Bonus umfasst zwei bis vier zusätzliche Elterngeldmonate für jeden Elternteil. Er kann von Paaren (gemeinsam) für mindestens zwei und maximal

¹³ Allerdings gelten Zeiten des gesetzlichen Mutterschutzes immer als Basiselterngeldmonate. Eine abhängig beschäftigte Mutter kann daher die ersten zwei Elterngeldmonate im Anschluss an die Geburt nicht in ElterngeldPlus-Monate wandeln. Die maximale Elterngelddauer beträgt daher in ihrem Fall 2 Basiselterngeldmonate plus 20 ElterngeldPlus-Monate (gesamt 22 Monate). Eine Verlängerung darüber hinaus wäre nur durch die optionalen zwei bis vier Partnerschaftsbonus-Monate möglich, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

¹⁴ Vgl. auch Pfahl, Svenja/Reuyß, Stefan (2022): Reformvorschläge für die Ausgestaltung des Elterngeldes.

vier aufeinanderfolgende Monate in Anspruch genommen werden (Geburten vor dem 01.09.21: vier Monate), sofern beide Elternteile in diesen Monaten teilzeiterwerb­stätig sind, jeweils mit einer Wochenarbeitszeit von 24 bis 32 Stunden im monatlichen Durchschnitt (Geburten vor dem 01.09.21: 25 bis 30 Stunden).¹⁵

Sowohl ElterngeldPlus als auch Partnerschaftsbonus sollen eine stärker egalitäre Arbeitsteilung zwischen Frauen und Männern unterstützen.¹⁶

Datentabellen zu den Grafiken

Tabelle Elterngeld-01.1

Anteil der Frauen und Männer in Deutschland, West- und Ostdeutschland, die für ihre im Jahr ... geborenen Kinder Elterngeld bezogen haben (Geburtsjahre 2008-2019), in Prozent						
Geburtsjahr des Kindes	Deutschland		Westdeutschland ¹⁾		Ostdeutschland ²⁾	
	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer
2008	98,2	21,2	98,3	20,4	97,7	24,7
2009	98,0	24,0	98,3	23,1	96,9	27,5
2010	98,2	25,9	98,3	25,1	97,8	29,1
2011	97,9	28,0	98,1	27,3	97,2	30,9
2012	98,1	30,0	98,1	29,2	97,8	33,2
2013	98,0	32,6	98,0	31,8	97,7	35,6
2014	97,5	34,8	97,5	33,9	97,7	38,2
2015	98,0	36,9	98,0	36,0	98,0	40,8
2016	97,8	38,8	97,8	37,8	97,7	43,1
2017	97,8	40,4	97,8	39,3	97,8	45,0
2018	97,9	42,1	97,9	41,1	97,9	46,5
2019	98,1	43,5	98,1	42,6	98,2	47,8

Datenquelle: Statistisches Bundesamt, Elterngeldstatistik, eigene Berechnungen.

Bearbeitung: WSI GenderDatenPortal 2023

Anmerkungen:

1.) Ohne Berlin.

2.) Inklusive Berlin.

15 Mit dem vorgegebenen Arbeitszeitkorridor von 25 bis 30 Stunden pro Woche liegen die Monate des Partnerschaftsbonus zeitlich schon sehr nahe beim politisch diskutierten Konzept einer Familienarbeitszeit. Vgl. Müller, Kai-Uwe et al. (2015): Familienarbeitszeit: mehr Arbeitszeit für Mütter, mehr Familienzeit für Väter.

16 Eine detaillierte Beschreibung der veränderten Erwerbsanreize für Mütter und Väter, die sich durch das ElterngeldPlus ergeben, ist zu finden in: Geyer, Johannes/Krause, Alexandra (2016): Veränderungen der Erwerbsanreize durch das Elterngeld Plus für Mütter und Väter. Zu den in der Praxis aber begrenzten Effekten von ElterngeldPlus auf eine stärkere Väterbeteiligung im Elterngeld vgl. Pfahl, Svenja/Reuyß, Stefan (2022): Reformvorschläge für die Ausgestaltung des Elterngeldes.

Anteil der Frauen und Männer in Deutschland, die für ihre im Jahr ... geborenen Kinder Elterngeld bezogen haben, nach Bundesland (2008 und 2019), in Prozent				
Bundesland	Frauen		Männer	
	2008	2019	2008	2019
Ostdeutschland ¹⁾	97,7	98,2	24,7	47,8
Sachsen	98,2	98,6	26,9	54,8
Thüringen	98,5	98,8	25,0	50,2
Brandenburg	97,5	98,5	25,5	48,4
Berlin	97,3	97,3	27,5	46,1
Sachsen-Anhalt	96,7	98,0	17,6	40,1
Mecklenburg-Vorpommern	98,2	98,8	20,5	39,9
Westdeutschland ²⁾	98,3	98,1	20,4	42,6
Bayern	98,4	99,0	27,4	50,7
Baden-Württemberg	98,8	99,3	20,6	46,7
Hamburg	97,9	98,1	22,9	45,9
Niedersachsen	99,2	98,4	19,5	42,9
Rheinland-Pfalz	98,3	98,9	17,5	39,4
Hessen	98,4	97,5	20,3	38,9
Schleswig-Holstein	98,1	97,3	18,4	37,9
Nordrhein-Westfalen	97,9	96,8	16,8	36,7
Bremen	97,0	96,2	18,3	36,3
Saarland	94,2	98,4	12,9	32,2
Deutschland	98,2	98,1	21,2	43,5
Datenquelle: Statistisches Bundesamt, Elterngeldstatistik, eigene Berechnungen.				
Bearbeitung: WSI GenderDatenPortal 2023				
Anmerkungen:				
1) Inklusive Berlin.				
2) Ohne Berlin.				

Methodische Anmerkungen

Die vorliegenden Analysen zum Elterngeldbezug in Deutschland basieren auf Daten der Elterngeldstatistik des Statistischen Bundesamtes.¹⁷ In dieser Statistik werden vierteljährlich Informationen zum Elterngeldbezug aus den Elterngeldstellen gesammelt und veröffentlicht.

Für die vorliegenden Analysen wurden die Ergebnisse zur Elterngeldnutzung für einzelne Geburtsjahre zu Zeitreihen ausgebaut. Die Jahresdaten beziehen sich jeweils auf die beendeten Elterngeldbezüge für Kinder, die in dem betreffenden Jahr geboren wurden. Die Verfügbarkeit der Daten hängt von der möglichen Gesamtbezugsdauer des Elterngeldes ab. (Die Daten für die Kinder des Geburtsjahres 2016 wurden beispielsweise erst im Januar 2020 veröffentlicht.)

Ab dem Geburtsjahr 2016 wird die **Mütter- und Väterbeteiligung** in den Veröffentlichungen zur Elterngeldstatistik **nicht mehr auf der Grundlage der Geburtenstatistik berechnet**.¹⁸ In der Geburtenstatistik werden alle Geburten von Kindern erfasst, auch jene Kinder, für die weder Vater noch Mutter einen Anspruch auf Elterngeld haben: „Dies trifft z. B. auf nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer*innen ohne Niederlassungserlaubnis bzw. Aufenthaltserlaubnis zu. Ebenso entfällt der Anspruch bei einem vor der Geburt des Kindes zu versteuernden Einkommen von mehr als 250.000 Euro (für ein Elternteil) bzw. 500.000 Euro (für beide Elternteile).“¹⁹

Ab dem Geburtsjahr 2016 wird die Väter- und Mütterbeteiligung nur noch auf der Basis der Kinder berechnet, für die mindestens ein Elternteil überhaupt Elterngeld beantragt hat (Elterngeldstatistik).²⁰

Auch die Angaben zur Elterngeldbeteiligung in den früheren Jahren (2008-2015) wurden in den Zeitreihen zur Elternbeteiligung auf die neue Grundgesamtheit umgestellt, sodass mit der vorliegenden Zeitreihe vergleichbare Daten vorliegen.

Zu beachten ist, dass in der Erhebung der persönlichen Angaben das Geschlecht der beiden Elternteile nur als binäre Kategorie erfasst wird. Das bedeutet, dass lediglich „Frauen“ und „Männer“ als Analysekategorien vorliegen. Auch Elternpaare werden in der Elterngeldstatistik nicht als solche erhoben. Die nutzenden Elternteile werden vielmehr jeweils einzeln als „Frauen“ oder „Männer“ erfasst. Auch im Falle von gleichgeschlechtlichen Eltern gehen diese jeweils einzeln als „Frauen“ oder „Männer“ in die Statistik ein.

17 Informationen zur Erhebung und den Daten der Elterngeldstatistik gibt es hier: Statistisches Bundesamt (2021): Bundesstatistik zum Elterngeld. Qualitätsbericht.

18 Statistisches Bundesamt (2022): Statistik zum Elterngeld – Beendete Leistungsbezüge für im Jahr 2019 geborene Kinder, S. 4–8.

19 Statistisches Bundesamt (2022): Statistik zum Elterngeld – Beendete Leistungsbezüge für im Jahr 2019 geborene Kinder, S. 5. Ab dem 01.09.2021 entfällt der Anspruch auf Elterngeld bei einem zu versteuernden Jahreseinkommen von 250.000 Euro (für Alleinerziehende) bzw. 300.000 Euro (für zwei Elternteile).

20 Statistisches Bundesamt (2022): Statistik zum Elterngeld – Beendete Leistungsbezüge für im Jahr 2018 geborene Kinder, S. 5–6.

Literatur

Geyer, Johannes/Krause, Alexandra (2016): Veränderungen der Erwerbsanreize durch das Elterngeld Plus für Mütter und Väter. DIW Discussion Paper 1592, https://www.diw.de/de/diw_01.c.538204.de/publikationen/diskussionspapiere/2016_1592/veraenderungen_der_erwerbsanreize_durch_das_elterngeld_plus_fuer_muetter_und_vaeter.html, letzter Zugriff: 17.02.2023.

Hobler, Dietmar/Pfahl, Svenja/Unrau, Eugen (2021): Betreuungsquoten von Kindern unter drei Jahren nach Alter 2010–2020. In: WSI GenderDatenPortal.

Huebener, Mathias/Müller, Kai-Uwe/Neumann, Michael/Wrohlich, Katharina (2016): Zehn Jahre Elterngeld: Eine wichtige familienpolitische Maßnahme. In: DIW Wochenbericht 49/2016, S. 1159–1166, https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.548384.de/16-49-1.pdf, letzter Zugriff: 17.02.2023.

Müller, Kai-Uwe/Neumann, Michael/Wrohlich, Katharina (2015): Familienarbeitszeit: mehr Arbeitszeit für Mütter, mehr Familienzeit für Väter. In: DIW Wochenbericht 46/2015: Familienarbeitszeit „reloaded“, S. 1095–1103, https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.518983.de/15-46-1.pdf, letzter Zugriff: 17.02.2023.

Pfahl, Svenja/Reuyß, Stefan (2022): Reformvorschläge für die Ausgestaltung des Elterngeldes. Unter Mitarbeit von Maïke Wittmann. Friedrich-Ebert-Stiftung. Berlin, <https://library.fes.de/pdf-files/a-p-b/19221.pdf>, letzter Zugriff 17.02.2023.

Samtleben, Claire/Schäper, Clara/Wrohlich, Katharina (2019): Elterngeld und Elterngeld Plus: Nutzung durch Väter gestiegen, Aufteilung zwischen Müttern und Vätern aber noch sehr ungleich. In: DIW Wochenblick 35/2019, S. 607–614, https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.673396.de/19-35-1.pdf, letzter Zugriff: 17.02.2023.

Statistisches Bundesamt (2021): Bundesstatistik zum Elterngeld. Qualitätsbericht, https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Soziales/elterngeld.pdf?__blob=publicationFile, letzter Zugriff: 17.02.2023.

Statistisches Bundesamt (2022): Statistik zum Elterngeld – Beendete Leistungsbezüge für im Jahr 2019 geborene Kinder. Januar 2019 bis März 2022, Wiesbaden.

www.wsi.de/genderdatenportal